

## **EFAS informiert**

# **zur Bereitstellung und Prüfung von Leitern und Tritten**

### **1. Was ist bei der Bereitstellung von Leitern und Tritten zu beachten?**

Das Arbeiten von Leitern ist erfahrungsgemäß gefährlich. Daher hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob ein anderes Arbeitsmittel oder eine feste Zuwegung für die jeweilige Tätigkeit sicherer ist. Nur bei Arbeiten geringen Umfangs und geringer Gefährdung dürfen auch Leitern und Tritte benutzt werden.

Können als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung Leitern und Tritte benutzt werden, ergeben sich für den Arbeitgeber folgende Pflichten:

- Nur Leitern und Tritte zur Verfügung stellen, die den Regeln der Technik entsprechen und nach ihrer Bauart für die jeweils auszuführende Arbeit geeignet sind.  
Hinweis: Bei Leitern und Tritten, die das GS-Zeichen („Geprüfte Sicherheit“) tragen, hat sich der Hersteller durch eine zugelassene Prüfstelle bestätigen lassen, dass die anerkannten Regeln der Technik eingehalten sind.
- Sicherstellen, dass Leitern und Tritte wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.

Bei der Bereitstellung von Leitern und Tritten muss auf eine geeignete Aufbewahrung/Lagerung sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch bzw. sachgerechten Einsatz geachtet werden.

### **2. Welche Arten von Leiterprüfungen gibt es?**

#### **2.1 Prüfungen durch eine sachkundige Person**

Leitern und Tritte sind gemäß Betriebssicherheitsverordnung mindestens einmal jährlich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Nach jeder Änderung oder Instandsetzung und außergewöhnlichen Ereignissen, die schädigende Einflüsse auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können (z. B. Um-/Absturz eines Arbeitsmittels, mechanische Beschädigung, Feuchtigkeitseinwirkung), ist eine außerordentliche Überprüfung durch eine befähigte Person mit entsprechender Sachkunde erforderlich.

Diese Person muss aufgrund der Fachkenntnisse aus einer abgeschlossenen Berufsausbildung, ausreichender Berufserfahrung und zeitnaher beruflicher Tätigkeit ein zuverlässiges Verständnis sicherheitstechnischer Belange haben, damit die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Sie muss praktisch mit den zu prüfenden oder vergleichbaren Arbeitsmitteln umgegangen sein und deren Funktions- und Betriebsweise im notwendigen Umfang kennen. Der/ Die Mitarbeiter/in sollte zuverlässig sein und Kenntnisse zu den relevanten Werkstoffen/Materialien besitzen.

#### **2.2 Prüfung durch eine unterwiesene Person**

Haben keine Änderungen oder Instandsetzungsmaßnahmen stattgefunden und liegen keine schädigenden Einflüsse vor, kann die jährliche Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand auch von einer für diese Aufgabe unterwiesenen Person durchgeführt werden.

### 2.3 Prüfung durch den/die Benutzer/in

Auch die Mitarbeiter/innen, die Leitern und Tritte benutzen, tragen eine Mitwirkungspflicht für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Jede/r Mitarbeiter/in hat daher vor Gebrauch einer Leiter, diese auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Der/Die Benutzer/in hat darauf zu achten, dass sich die Leiter in einwandfreiem Zustand befindet (Sicht- und Funktionsprüfung) und diese für den vorgesehenen Zweck geeignet ist.

Die Prüfungen sind mit dem Ziel durchzuführen, Schäden rechtzeitig zu entdecken und zu beheben sowie die Einhaltung des sicheren Betriebes zu gewährleisten.

### 3. Worauf ist bei der Sicht- und Funktionsprüfung vor Gebrauch zu achten?

Der/Die Benutzer/in hat bei der Sicht- und Funktionsprüfung vor Gebrauch von Leitern und Tritten auf folgende Punkte zu achten:

- Es steht ein/e für die Arbeitsaufgabe geeignete/r und GS-geprüfte/r Leiter/Tritt zur Verfügung.
- Die Leiter bzw. der Tritt ist mit einer Kurzbetriebsanweisung versehen (Piktogramme).
- Es werden nur zum System passende Anbau- und Zubehörteile verwendet.
- Die Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit ist gegeben (Leiter-/Trittfüße, Beschlagteile, Spreizsicherungen, Zubehörteile).
- Die Leiter/der Tritt ist frei von deckenden Anstrichen und groben Verschmutzungen.
- Es besteht eine feste Verbindung der Sprossen/Stufen zu den Holmen (z. B. Bördelung, Schraub-/Nietverbindung, Schweißnaht).
- Die Befestigungen sitzen fest (z. B. Leiter-/Trittfüße, Spreizsicherungen, Beschlag- und Zubehörteile).
- Bauteile (z. B. Holme, Sprossen, Stufen, Spreizsicherungen) sind frei von Verformungen oder Beschädigungen (z. B. Risse).
- Bauteile sind frei von scharfen Kanten, Splintern, Graten.
- Es sind keine Abnutzungs-/Verschleißerscheinungen erkennbar (z. B. Holme, Trittflächen, Plattformauflage, Beschlagteile, Leiterfüße, Spreizsicherungen).
- Bau-, Beschlag- und Zubehörteile aus Metall sind frei von Korrosion.
- Kunststoffbauteile sind nicht versprödet.
- Die Leiter/der Tritt lässt sich standfest aufstellen und wackelt nicht.

### 4. Wie ist mit mangelhaften Leitern zu verfahren?

Mitarbeitende dürfen mangelhafte Leitern und Tritte nicht benutzen und sie müssen den Mangel umgehend dem Arbeitgeber melden.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass schadhafte Leitern und Tritte der Benutzung entzogen und so aufbewahrt werden, dass die Weiterbenutzung bis zur sachgerechten Instandsetzung bzw. Verschrottung nicht möglich ist.

**5. Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?**

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) § 3(3), § 10(2)
- Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 1201 „Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“
- Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 1203 „Zur Prüfung befähigte Personen“
- DGUV Information 208-016 „Die Verwendung von Leitern und Tritten“